



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **III/2004/03915**  
Datum: 15.03.2004  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	17.02.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach VOB, VOL und HOAI	25.03.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2004	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Teileinziehung Sternstraße

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Sternstraße wird auf die Benutzung durch den Fußgängerverkehr beschränkt. Gleichzeitig ist ein beschränkter Fahrverkehr insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr zugelassen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Zustimmung bei der Straßenaufsichtsbehörde zu beantragen und die Teileinziehungsverfügung öffentlich bekannt zu machen.

**Finanzielle Auswirkung:** keine



## Anlagen:

### **Teileinziehung**

Die Widmung der in der Gemarkung Halle, Flur 57, Flurstück 62, Regierungsbezirk Halle gelegenen Teilstrecke der Sternstraße soll aus folgenden Gründen des öffentlichen Wohls auf die Benutzung durch den Fußgängerverkehr (Benutzungsart) unter Zulassung eines beschränkten Fahrverkehr insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr (Benutzungszweck) beschränkt werden:

In dem vorgenannten Straßenzug ist eine sogenannte Kneipenmeile eingerichtet wurden. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in der Sternstraße zwischen der Großen Märkerstraße und der Kleinen Brauhausstraße ist hier eine Teileinziehung erforderlich.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA mit Wirkung vom ..... teilweise eingezogen.

Die teilweise eingezogene Strecke mündet im Westen in die Große Märkerstraße und im Osten in die Kleine Brauhausstraße. Sie umfasst das Flurstück 62. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 120 m.

Das Regierungspräsidium hat der Teileinziehung mit Verfügung vom ..... zugestimmt.  
(Straßenaufsichtsbehörde)

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle, den

**Ingrid Häußler**  
**Oberbürgermeisterin**

#### Begründung

Nach § 8 Abs. 3 StrG LSA ist die Teileinziehung einer Straße zulässig, wenn nachträgliche Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Unter Gründe des öffentlichen Wohls fallen auch Gründe der Sicherheit und Ordnung des

Verkehrs.

In der Sternstraße ist eine sogenannte Kneipenmeile eingerichtet wurden. Unter dem Gesichtspunkt der betriebenen Außengastronomie ist das Zulassen aller Verkehrsarten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nicht mehr möglich.